



FFG

Beteiligungsregeln und Vereinfachungen im RP 7

Martin Baumgartner

RTR

22.02.2007



- ❑ EG-Vertrag
- ❑ Haushaltsordnung der EU (Financial Regulation)
- ❑ Gemeinschaftsregeln über staatliche Beihilfen
- ❑ Rahmenprogramm und spezifische Programme
- ❑ Beteiligungsregeln (Rules for Participation)
- ❑ EU-Finanzhilfevereinbarung („grant agreement“)
noch nicht beschlossen!
- ❑ Finanzierungsrichtlinien
- ❑ Arbeitsprogramme und Ausschreibungen

- Einheitliches Registrierungssystem
(gemeinsame Datenbank für alle KOM-stellen)
- Reduzierung Anzahl Audit Zertifikate
- Berichtszeiträume werden rationalisiert
- „Single clearing House-Stelle“
- Einheitliche Kommunikation, besser aufbereitete
Unterlagen

- Mindestens 3 Rechtspersonen aus 3 verschiedenen Mitgliedsstaaten (MS) oder assoziierten Staaten (AS)
- bei „frontier research“: mindestens 1 Rechtsperson aus einem MS oder einem AS
- Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Aus- und Weiterbildung: mindestens 1 Rechtsperson

- ❑ Verbundprojekte (vormals IP; STREP)
- ❑ Exzellenznetze (NoE)
- ❑ Koord.- und Unterstützungsmaßnahmen (CSA)
- ❑ Pionierforschung (Ideas)
- ❑ Marie-Curie Maßnahmen
- ❑ Forschung für spezielle Zielgruppen (insbes. KMU)

besteht aus vollständiger od. teilweiser
Erstattung der erstattungsfähigen Kosten

Kann auch in Form eines Pauschalbetrages
oder Pauschalfinanzierung erfolgen

Erstattungsfähige Kosten sind:

1. direkte Kosten

können Maßnahme unmittelbar zugerechnet werden

2. indirekte Kosten

können Maßnahme nicht unmittelbar zugerechnet werden, stehen aber in unmittelbarem Zusammenhang mit direkten Kosten

1. Abrechnung tatsächliche indirekte Kosten

Vereinfachte Methode:

steht mit üblichen Rechnungsführungs- und Managementprinzipien in Einklang **und** Buchhaltungssystem lässt keine genaue Eruiierung zu.

(Methode kann von Wirtschaftsprüfer zertifiziert und KOM zur Genehmigung übermittelt werden; wird dies genehmigt - kann fürs ganze FP7 angewandt werden)

2. Pauschalabrechnung:

20 % der direkten erstattungsfähigen Kosten
(abzüglich Subvertragskosten)

3. Öffentl. Organisationen, Forschungsorg., Universitäten und KMU:

bei F&E u. Demonstrationsprojekten **60 %** von direkten
erstattungsfähigen Kosten ansetzen
(reale indirekte Kosten nicht eruierbar)

*(gilt für Ausschreibungen, die bis 31.12.2009 veröffentlicht
werden; danach Neubewertung des Pauschalbetrags
durch KOM, mind. aber 40 %)*

Indirekte Kosten III

(GA Annex II Art. II.15.2 c)



4. Koordinations- und Unterstützungsmaßnahmen

max. 7 % der erstattungsfähigen direkten Kosten

gilt für alle Organisationen

F&E Projekte:

bis zu **50 %** der ges. erstattungsf. Kosten

Öffentliche Stellen, Hochschulen, Forschungsorganisationen und KMU:

bis zu **75 %** der ges. erstattungsf. Kosten

Sicherheitsbezogene Forschung und technologische Entwicklung:

bis zu **75 %** der ges. erstattungsf. Kosten

Demonstrationsprojekte:

bis zu **50 %** der ges. erstattungsf. Kosten

Pionierforschung, Koordinierungs- und Unterstützungsmaßnahmen, Maßnahmen zur Aus- u Weiterbildung u Laufbahnentwicklung Forscher:

bis zu **100 %** der ges. erstattungsf. Kosten

Verwaltungstätigkeiten:

bis zu **100 %** der ges. erstattungsf. Kosten

(z. B. Jahresabschlussbescheinigung, Methodikzertifizierung, Trainings, Koordinierung, Vernetzungstätigkeit, Dissemination)

Certification on financial statements

(GA Annex II Art. II.4)



Prüfbescheinigung (Wirtschaftsprüfer) verpflichtend:

bei Gemeinschaftsbeiträgen **gleich/größer**
als **375.000 Euro** pro Projektpartner (Betrag wird kumulativ pro
Partner berechnet)

aber!: Projekte mit **Dauer bis zu 2 Jahren** = alle Partner
Prüfbescheinigung erst bei letzter Berichtsperiode

Genehmigung der zertifizierten Methode (über Personalkosten
und indirekte Kosten) durch KOM = Verzicht auf
Prüfbescheinigung für Zwischenzahlungen
(GA Annex (II Art. II.4.4))

Zertifizierungen für „Certification on financial statements“ können durchgeführt werden von:

Qualifizierten, externen und (von Teilnehmer) unabhängigen Wirtschaftsprüfer

Öffentliche Organisationen, Universitäten und Forschungsorganisationen können einen „competent public officer“ wählen

Subaufträge

(GA Annex II Art. II.7)



Ist möglich wenn:

- ❑ Subunternehmer einen begrenzten Teil des Projektes ausführt
- ❑ im Annex I aufgelistet ist
- ❑ Tätigkeit und Kostenveranschlagung in Annex I aufgelistet ist
- ❑ best price-quality Verhältnis gewährleistet ist
- ❑ Transparenz und Gleichbehandlung gegeben ist

Bereits bestehende Rahmenverträge zw. Projektteilnehmer und Subunternehmer sind zulässig!

EU Infos zu Beteiligungsregeln:

<http://cordis.europa.eu/fp7>

FFG/EIP Informationen zum 7.RP:

<http://rp7.ffg.at>

Kontakt:

Österreichische Forschungsförderungsgesellschaft (FFG)

Europäische und Internationale Programme

Mag. Martin Baumgartner, martin.baumgartner@ffg.at

Dr. Claudia Dorninger, claudia.dorninger@ffg.at

www.ffg.at

Vielen Dank für Ihre Aufmerksamkeit !



Kontakt

+43 (0)5 7755 – 4204

martin.baumgartner@ffg.at

www.ffg.at